

§ 20 GKDZ-StV (Brandenburg) — Inkrafttreten, Ratifikation

Staatsvertrag über die Errichtung eines Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts

Landesrecht Brandenburg

Stand: 21.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sind bei der Sächsischen Staatskanzlei zu hinterlegen. Der Freistaat Sachsen teilt den übrigen Trägerländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(2) Dieser Staatsvertrag wird unwirksam, wenn bis spätestens zum 31. Dezember 2017 nicht mindestens vier Trägerländer, darunter der Freistaat Sachsen, ihre Ratifikationsurkunden gemäß Absatz 1 Satz 3 bei der Sächsischen Staatskanzlei hinterlegt haben.

(3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages ist in den jeweiligen Trägerländern im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Für das Land Berlin

der Regierende Bürgermeister,

vertreten durch den Senator für Inneres und Sport Andreas Geisel

Für das Land Brandenburg,

der Ministerpräsident,

vertreten durch den Minister des Innern und für Kommunales Karl-Heinz Schröter

Für den Freistaat Sachsen,

der Ministerpräsident,

vertreten durch den Staatsminister des Innern Markus Ulbig

Für das Land Sachsen-Anhalt,

der Ministerpräsident,

vertreten durch den Minister für Inneres und Sport Holger Stahlknecht

Für den Freistaat Thüringen,

der Ministerpräsident,

vertreten durch den Minister für Inneres und Kommunales Georg Maier

zum Gesetz

Zitiervorschlag: § 20 GKDZ-StV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 21.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GKDZ-StV/20>